

Das -Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ Von A bis Z

Wichtiger Hinweis: Bei den untenstehenden Ausführungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen und Orientierungshilfen, die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der Förderung bleibt im Einzelfall dem Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde) vorbehalten. Grundlage der Bewilligung ist die Förderrichtlinie vom 18. September 2018 (StAnz. 01.10.2018, Nr. 40/2018 S. 1119)

A	
Antragsberechtigte	Fördermaßnahmen können hessenweit von kommunalen, kirchlichen und gemeinnützigen Trägern beantragt werden.
Antragsunterlagen	Zusammen mit dem Förderantrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, eine Kurskonzeption sowie ein Kooperationschreiben des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder Sonderstatusstadt einzureichen. Bei Beginn der Kurse ist jeweils eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzusenden. Bei Beantragung kursbegleitender Kinderbetreuung sind weitere Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Vordrucke stehen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und unter https://integrationskompass.hessen.de/ als Download zur Verfügung.
Anwesenheitslisten	Träger von Maßnahmen sollen Anwesenheitslisten führen (dies gilt nicht für die Kinderbetreuung). Diese müssen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden. Hinweis: Es ist zwischen fortlaufend zu führenden Anwesenheitslisten und der, zu Beginn des Kurses vorzulegenden, Teilnahmeliste zu unterscheiden (siehe Teilnahmeliste).
Asylbewerber	Teilnehmende Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen bereits den Kommunen zugewiesen sein (siehe auch Teilnahmeberechtigte).
B	
Beginn der Kurse	Die Kurse können nach der Bewilligung (Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde) beginnen.
Bewilligungsbehörde	Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt Dez. II 25 – Soziales, Integration und Flüchtlinge Hilpertstraße 31 Darmstadt.

C	
Curriculum	<i>Das Curriculum</i> soll in der Kurskonzeption (s. Formvordruck) kurz dargestellt werden.
E	
Exkursionskosten	Fahrt- und Eintrittskosten, die im Rahmen des Unterrichts entstehen, können abgerechnet werden. Grundsätzlich ist die kostengünstigste Alternative (z.B. Gruppenkarten) zu bevorzugen. Die Kosten hierfür sind der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Fahrtkosten der Teilnehmenden zum gewöhnlichen Unterrichtsort sind hingegen nicht förderfähig.
F	
Finanzierung	Die „Deutsch 4U“-Kurse werden durch das Land Hessen mit bis zu 12.000 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Fallen geringere Kosten an, so werden maximal die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten finanziert. Eine Kofinanzierung ist bei Gesamtkosten bis zu 12.000 Euro daher nicht erforderlich. Jedoch muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt werden. Kinderbetreuungskosten können mit zusätzlich bis zu 2.400 Euro je Kurs gefördert werden.
Flüchtlinge	Flüchtlinge sind eine Zielgruppe der Sprachkurse (siehe auch Teilnahmeberechtigte).
Förderrichtlinie	Grundlage der Bewilligung ist die Förderrichtlinie zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“; Förderung niedrigschwelliger Deutschkurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 18. September 2018 (StAnz. 01.10.2018, Nr. 40/2018 S. 1119)
Fortlaufende Angebote	Als fortlaufende Angebote werden Maßnahmen bezeichnet, die, anders als ein klassischer Sprachkurs, kein festgelegtes Ende bzw. kein festgelegtes Lernziel haben. Also regelmäßige Treffen (z.B. Sprachcafés) zum Erlernen und verstetigen der deutschen Sprache und zum Austausch über Themen des gesellschaftlichen Lebens (wie z.B. Arbeitsmarkt, Gesundheit, Bildung) ohne ein festes Kursziel. Dementsprechend ist es hier nicht erforderlich Teilnahmebescheinigungen auszugeben. Neue Teilnehmende können während der Maßnahme jederzeit aufgenommen werden.
Fristen	Im Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ gibt es keine Fristen zur Einreichung von „Erstanträgen“. Aufgrund einer notwendigen Zeit zur Antragsprüfung durch die Bewilligungsbehörde ist der Antrag rechtzeitig vor Maßnahmebeginn dort einzureichen. Fällt ein Teil des Kurses in das Folgejahr bzw. soll die Maßnahme im Folgejahr fortgesetzt werden, so ist ein Folgeantrag vor Beginn des Folgejahres d.h. bis zum 31. Dezember einzureichen. Informationen zu weiteren Fristen z.B. zur Abgabe des Verwendungsnachweises können dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entnommen werden.

G	
Geduldete	Die Sprachkurse stehen auch Geduldeten offen.
I	
Integrationskompass	Unter nachfolgendem Link stehen Informationen und die entsprechenden Antragsformulare zur Verfügung: https://integrationskompass.hessen.de/f%C3%B6rderprogramm/sprachf%C3%B6rderung-mitsprache-deutsch4u
J	
Jugendliche / UMA	Die Kurse richten sich an Erwachsene, da für Jugendliche bereits umfangreiche Sprachförderangebote bereitstehen.
K	
Kinderbetreuung	Kursbegleitende Kinderbetreuung kann mit zusätzlich bis zu 8,00 Euro pro Unterrichtsstunde (2.400 Euro pro Kurs) pauschal gefördert werden. Die Betreuung richtet sich an Kinder unter drei Jahren. Im Betreuungsangebot sollen pro Kurs mindestens drei Kinder betreut werden. Regelangeboten der frühkindlichen Bildung soll der Vorrang gegeben werden.
Kosten- und Finanzierungsplan	Mit dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Eine Vorlage steht zum Download bereit. Kosten und Finanzierung sollen aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt werden. I.d.R. reicht ein Plan für alle beantragten Kurse aus. Sollten sich die Kosten verschiedener Kurse eines Trägers deutlich voneinander unterscheiden, so kann es, aus Gründen der Übersichtlichkeit, sinnvoll sein, separate Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.
Kursgebühren	Es bleibt den Sprachkursträgern überlassen, ob Gebühren von den Teilnehmenden erhoben werden. Aufgrund der Zielgruppe sollten Kursgebühren allenfalls Symbolcharakter haben. Sollten Gebühren erhoben werden, sind diese entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan anzugeben.
Kurskonzept	Zur Beschreibung der Kurskonzeption soll die zum Download stehende Vorlage verwendet werden. Inhalte sollen im Rahmen dieses Formulars kurz beschrieben werden.
Kurszeitraum	Sprachkurse können auch überjährig geplant werden. In der Regel ist hierzu ein Folgeantrag jeweils bis zum 31.12. für die restliche, in das Folgejahr fallende, Kurslaufzeit einzureichen. Bei fortlaufenden Angeboten, (z.B. Sprachcafés) erfolgt eine Bewilligung jeweils für das laufende Jahr. Soll die Maßnahme im folgenden Jahr weitergeführt werden, ist ein Folgeantrag rechtzeitig vor Beginn des Folgejahres zu stellen.
L	
Lehrpersonal / Lehrkräfte / Kursleitung	Die Lehr- bzw. Fachkräfte sollen für die sprachliche Bildungsarbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifiziert sein. Die Anforderungen werden nicht weiter spezifiziert. Das Lehrpersonal kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigt sein. Der Träger stellt sicher, dass die Qualifikation des Lehrpersonals den fachlichen und didaktischen Anforderungen an einen zielführenden Spracherwerb entspricht.

M	
„Mama lernt Deutsch“ Kurse	Niedrigschwellige Sprachfördermaßnahmen für Eltern (häufig als „Mama lernt Deutsch“ Kurse bezeichnet) können über das Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ gefördert werden. Für die Förderung dieser Kurse gelten daher dieselben Voraussetzungen und Modalitäten wie für alle weiteren „Deutsch 4U“-Kurse.
Mehrfache Antragstellung	Ein Träger kann für ein Förderjahr mehrere Förderanträge stellen. Wenn beispielsweise die Nachfrage nach Kursen in der zweiten Jahreshälfte zu Jahresbeginn noch nicht abgeschätzt werden kann, bietet es sich unter Umständen an, für die Kurse in der zweiten Jahreshälfte einen neuen Förderantrag zu stellen.
Mehrfache Teilnahme	Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nacheinander an mehreren (maximal drei) Sprachfördermaßnahmen aus dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ partizipieren. Die Teilnahme an Angeboten nach 1.1c der Richtlinie unterliegt keiner Einschränkung. Allerdings ist generell auf die Teilnahme an weiterführenden Sprachlernangeboten (z.B. BAMF Integrationskursen) hinzuwirken.
Mieten	Die Kosten für Raummiete sind nur förderfähig, wenn eine Mietzahlung tatsächlich erfolgt. Kalkulatorische Mieten z.B. für Räume, die sich im Besitz des Trägers befinden, sind hingegen nicht förderfähig.
Mittelweiterleitung / Weiterbewilligung	Wie nach der Vorgängerrichtlinie zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“, können weiterhin Kurse auch durch Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte beantragt werden. Diese können Mittel an Sprachkursträger im Rahmen der Förderrichtlinie weiterbewilligen.
N	
Niveaustufen / Sprachniveaus	Die „Deutsch 4U“-Kurse können kompetenzorientiert zur Erlangung und Verstetigung aller Sprachniveaus von A1 bis B2 GER oder zur Alphabetisierung angeboten werden.
P	
Prüfungen	Das Absolvieren von Zwischen- oder Abschlussprüfungen ist nicht erforderlich, kann aber von den Kursträgern vorgesehen bzw. angeboten werden.
Q	
Qualifikationen (der Lehrkräfte)	siehe Lehrpersonal / Lehrkräfte / Kursleitung.
Qualität	Für die Gewährleistung einer angemessenen Qualität des Kursangebotes sowie der Kinderbetreuung sind die Antragsteller verantwortlich.
R	
Rechtsanspruch	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

S	
Sprachkursträger	Sprachkursträger können kommunale, kirchliche und / oder gemeinnützige Träger sein.
T	
Tandemkurse	In einem Tandemkurs werden mehrere Sprachtandems von einer qualifizierten Lehrkraft betreut. Bei der Zahl der Teilnehmenden werden beide Tandempartner berücksichtigt.
Teilnahmeberechtigte	Als Zielgruppe kommen vorrangig erwachsene Personen mit Sprachförderbedarf in Frage. Hierzu zählen insbesondere: a) Asylbewerber und Flüchtlinge, die bereits nach Landesaufnahmegesetz von den Kommunen aufgenommen wurden. Das Angebot ist auch offen für Geduldete. b) Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Hierzu zählen z.B. auch Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland eingereist sind.
Teilnahmebescheinigung	Es sollen Teilnahmebescheinigungen ausgegeben werden.
Teilnahmeliste	Bei Kursbeginn ist eine Teilnahmeliste vorzulegen. Ein Vordruck hierfür steht zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen zur Verfügung. Zum Nachweis der regelmäßigen Kursdurchführung sind zusätzlich fortlaufend Anwesenheitslisten zu führen. (siehe Anwesenheitslisten)
Teilnehmerzahlen	Die Anzahl der Teilnehmenden soll mindestens zehn betragen. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Sollten im Kursverlauf Teilnehmende abspringen, so können, sofern dies didaktisch und organisatorisch sinnvoll erscheint, neue Teilnehmende nachrücken. Sollte die Teilnehmerzahl auf unter acht Personen absinken, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei wiederholt geringer Teilnehmendenzahl entscheidet die Bewilligungsbehörde über Weiterführung oder Abbruch der Sprachfördermaßnahme. Die Mindestteilnehmendenzahl gilt ebenfalls für fortlaufende Angebote. Aufgrund der Natur dieser Angebote können neue Teilnehmende jederzeit aufgenommen werden.
U	
Unterrichtseinheiten	Der Förderumfang beträgt pro Sprachfördermaßnahme bis zu 300 Unterrichtsstunden von 45 Minuten. In begründeten Fällen kann die Stundenzahl auf mindestens 100 Unterrichtsstunden reduziert werden. Bei niedrigschwelligen Angeboten nach Nr. 1.1c der Förderrichtlinie ist der Umfang der Maßnahme in der Regel auf 4 Unterrichtsstunden pro Tag und auf 2 Tage pro Woche begrenzt.

	<p>Unterrichtsmaterial</p>	<p>Die Kosten für Unterrichtsmaterial sind förderfähig. Aufgrund der Verschiedenheit der Kurse können Sie allerdings nicht für alle Kurse einheitlich pauschaliert angesetzt werden. Beispielsweise fallen für einen Kurs mit Fokus auf Schriftspracherwerb höhere Kosten an als bei einem rein mündlichen Sprachkurs. Die Kosten müssen aus Sicht der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar sein. Bei einer üblichen Menge von Lehrmaterial und Kopien können als Faustregel Kosten i.H.v. 0,15 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit angesetzt werden. Hieraus ergeben sich z.B. bei 15 Teilnehmenden und 300 Unterrichtseinheiten insgesamt 675 Euro.</p>
<p>V</p>		
	<p>Verwaltungskostenpauschale</p>	<p>Eine Verwaltungskostenpauschale von 4 Euro pro Unterrichtseinheit d.h. maximal 1.200 Euro pro Kurs kann, innerhalb des Festbetrags von max. 12.000 Euro, geltend gemacht werden. Weitere Verwaltungsgemeinkosten (z.B. Arbeitsplatzkosten oder Stellenanteile für Koordinationstätigkeiten) sind nicht förderfähig.</p>
	<p>Verwendungsnachweis</p>	<p>Ein Einfacher Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen. Dieses Formular wird dem Zuwendungsempfänger mit Bescheid zugeschickt.</p>
<p>Z</p>		
	<p>Zuwendungsfähige Kosten</p>	<p>Zu den zuwendungsfähigen bzw. förderfähigen Kosten gehören regelmäßig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Honorare / Personalkosten für Lehrkräfte (inkl. Fahrtkosten für Lehrkräfte) - Kosten für Kinderbetreuung (mit 8 Euro bezuschusst) - Tatsächlich anfallende Mieten - Kosten für Unterrichtsmaterial - Kosten für Exkursionen (Fahrtkosten, Eintrittsgelder) - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsflyer) - Kosten für Prüfungen / Abschlusszertifikate (falls mit dem niedrighschwelligen Kurskonzept vereinbar). <p>Nicht zuwendungsfähig sind in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sog. Overheadkosten / Verwaltungsgemeinkosten (diese sind durch die Verwaltungskostenpauschale abgegolten) - Fahrtkosten für Teilnehmende - Kalkulatorische Mieten - Investitionen (z.B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung) - Cateringkosten